

Wiesbadener Zeitung

Rheinischer Kurier

Mittelrheinische Zeitung

Wochenschrift „Die Foren“

Gefährt 13 mal wöchentlich. Bezugspreis: Adhäsor monatlich 70 Pf., Vierteljährlich 2.10, zum Träger u. Agenten: monatlich 80 Pf., Vierteljährlich 2.40 Pf., frei ins Haus. Durch die Post bezogen monatlich 1 Pf., Vierteljährlich 3 Pf., ohne Beförderungsgebühr. Einzelnummer 5 Pf.

Verlag und Redaktion: Nikolaistraße 11
Zulassen: Mauritiusstraße 12 und Bismarckring 29.

Anzeigenpreise: Die Kolonialzeit in Wiesbaden 30 Pf., Deutschland 30 Pf., Ausland 40 Pf., Weltanschauung 1.50 Pf. Anzeigenannahme: Für Abend-Ausgabe bis 1 Uhr mittags, Morgenausg. bis 7 Uhr abends. Preisprozent: Inserate und Annoncen: Nr. 199, Redaktion Nr. 198, Verlag Nr. 218.

Nummer 376

Dienstag, den 27. Juli 1915

69. Jahrgang

Franz. U-Boot in den Dardanellen vernichtet.

Großer russischer Angriff gegen den Narew völlig gescheitert. — Am oberen Bug siegreiches Vordringen. Ueber 7250 Russen gefangen. — Im Westen nur unbedeutende Plänkeleien.

Noch ein Wort zur neuen Menschlichkeits-Note.

Von einem sehr geschätzten Marinefachmann erhalten wir folgende Zuschrift:

Man kann ruhig fragen: wann wird wohl einmal der Rotenwechsel aufhören? Denn wir Deutschen geben selbstverständlich nicht unsere kramme Seekriegsführung auf, daran ist in keiner Weise zu denken. Sie erneut begründen, diese Gales nach Athen tragen. Die amerikanische Zustimmung: „Das unbeflügelte (!) Vorgehen unseres Seeoffiziers bei Versenkung der „Lustitia“ zu mißbilligen“, die wird wohl niemand in Deutschland ernst nehmen, da sie in keiner Weise berücksichtigt werden kann.

Besonders nicht nach dem englischen Urteilspruch. Es bleibt also einfach bei unserem bestimmt hollischen Bescheide. Wir sagten: „Dah amerikanische Bürger ein feindliches Schiff durch die Tausche ihrer Anwesenheit an Bord nicht zu schützen vermögen!“

Wie wir also solche feindlichen Munitions- und andere Schiffe behandeln, ist ganz allein unsere Sache. Das machen wir in unserem „anderen Kriegsgebiet“ mit unseren Gegnern ganz allein aus. Und auch mit unserem Gewissen.

Man bleibe einfach fort von diesem gefährlichen Kriegsgebiet, dann rettet man sein Leben, als Feind wie als Neutraler. Selbst Bryan tritt tatkräftig dafür ein. Bei Dänemark und anderswo liegen die Verhältnisse ähnlich. Sollen wir dort auch auf anwesende Amerikaner achten?

Amerika hat ja, nach einer neuesten Nachricht aus Cincinnati, schon selbst einen sehr gangbaren Weg gefunden, indem von dort Abfahrt und Ankunft der unter amerikanischen Flagge fahrenden Dampfer vorher mitgeteilt wird.

Ein Durchsuchungsverfahren ist bei dem feigen und hinterlistigen englischen Aufsitzen ausgeschlossen. Dagegen kann man sich nur schützen, indem man rücksichtslos verfährt.

„Eingedenk der durch diesen Krieg geschaffenen außer-gewöhnlichen Verhältnisse“, — die Note fährt diesen Satz — ist also eine jede Warnung in solchem Falle geradezu ein Unding. Aus Rücksicht auf die Neutralen haben wir daher den Lüftenreisen unseres Kriegsgebietes genau festgelegt, wie i. St. England ein Gleiches getan. Die hohe See bleibt davon unberührt. Wir laten das aus Gründen wahrer Menschlichkeit.

Die Note sagt dann: „daß es möglich und ausführbar ist, die Operationen der Unterseeboote . . . in wesentlicher Uebereinstimmung mit den anerkannten Grundsätzen einer geordneten Kriegsführung zu halten.“

„Daß sie eine Wiederholung von Handlungen, die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe in Verletzung neutraler Rechte begehen sollten, falls sie amerikanische Bürger betreffen, als vorläufig unfreundliche Akte betrachten müßte“, das erlaubt sich die neutrale Regierung zu sagen. Will sie uns damit schrecken? Selbst in Amerika wird das kaum jemand glauben. Also wozu das alles? Bedinglich den Rotenländern bleibt es überlassen, diesen „vorläufig unfreundlichen Akt“ weiter auszubilden.

Gegenüber unserem schlimmsten Gegner wissen wir allein, was wir zu tun haben und wie wir das tun wollen.

Wie sehr geordnet diese Kriegsführung war, erfahren wir aus dem Umstande, daß der Juni der ertragreichste Monat war, mit rund 40 Dampfern und 80 Fischerfahrzeugen. Und heute hören wir wieder von 7 Dampfern an einem Tage.

Die amerikanische Regierung spricht dann davon, daß die letzten zwei Monate Beweis geliefert hätten, wie man sich der Forderung der Neutralen anbequemen könne. Soll das heißen, daß absichtlich keine amerikanischen Leben vernichtet wurden? Das kommt doch lediglich davon, daß die Amerikaner verständigerweise von feindlichen Schiffen fortlieben, weil — ihnen denn doch ihr Leben lieber war, als den Schutz durch Roten oder englische Kriegsschiffe ausüben zu lassen. Nun noch an den Schlussätzen, in denen man uns ge-

radezu vorwirft, bisher eine ungeordnete Kriegsführung ausgeübt zu haben. Darüber entscheiden wohl auch wir ganz allein und bekanken uns für jegliche moralische Belehrung, selbst von Menschlichkeitspäpstern.

Wer nicht im Krieg sein Leben einbüßen will als friedfertiger Erdennachbar, der bleibe doch der gefährlichen Kriegszone fern. Besonders suche er sie nicht auf feindlichen Munitionsschiffen harmlos auf, vor allem nicht, wenn noch besonders „aus wahren Menschlichkeitsgefühl“ vor Benutzung eines solchen eingehend amtlich gewarnt wurde.

Wir lehnen mithin jede Belehrung ab. Indes handeln wir mit unseren herrlichen Unterseebooten, wie wir es für richtig und gut befinden, nach unseren Menschlichkeits-Ansichten.

Der englisch-amerikanische Notenwechsel.

Washington, 27. Juli. (T.-U.-Tel.) Die englische Antwort auf die amerikanische Note vom 30. April gegen die britische Blockade ist nunmehr erfolgt. Die Antwort behauptet, daß der königliche Einschluss innerhalb der Grenzen des Völkerrechts bleibe und keine neuen Auffassungen der Grundsätze enthalte. Weiter sagt die Note, es sei zu wünschen, daß eine richterliche Interpretation abgewartet werde. Zur Rechtfertigung der englischen Vorschläge verweist die Note auf Urteile von Gerichtshöfen der Vereinigten Staaten während des Bürgerkrieges. Die Note soll sofort dem Präsidenten Wilson nachgelesen werden, der sich bereits wieder nach seinem Sommerstich begeben hat.

Von einem englischen Kriegsschiff überrannt.

Amsterdam, 27. Juli. (T.-U.-Tel.) „Telegraaf“ meldet: Gestern mittag landete der Dampfer „Gemsbrook“ aus Hull in Ymuiden sechs Mann der Besatzung des Loggers „Soeloe“, der 50 Grad nördlicher Breite, auf dem Null-Längengrad, bei heller Witterung von einem englischen Kriegsschiff überfahren wurde und sofort unterging. Die „Telegraaf“ erklärt, wurde gebeten, den Namen des Kriegsschiffes nicht zu nennen.

Der Unterseebootkrieg.

Amsterdam, 27. Juli. (T.-U.-Tel.) Neuter meldet aus London: Der englische Dampfer „Grangerwood“, von Hull nach Archangelöl unterwegs, wurde am 24. Juli in der Nordsee von einem deutschen Unterseeboot torpediert. Die Besatzung wurde gerettet. Der Dampfer hatte 322 Tonnen, war 1902 gebaut worden und in London beheimatet.

London, 27. Juli. (T.-U.-Tel.) Der englische Fischdampfer „Gabinell“ wurde am Sonntag in der Nordsee von einem deutschen Unterseeboot versenkt. Die Mannschaft konnte gerettet werden.

Deutsche Unterseeboote an der bulgarischen Küste.

Sofia, 27. Juli. (T.-U.-Tel.) Nach der Turiner „Stampa“ berichtete der Kapitän des aus Saloniki in Italien angekommenen italienischen Dampfers „Bosnia“, daß er in der Nähe von Dedeaqatsch zwei deutsche Unterseeboote gesehen habe.

Ein franz. U-Boot in den Dardanellen versenkt.

Konstantinopel, 27. Juli. (Wolff-Tel.) Das Große Hauptquartier teilt mit: Gestern vormittag 8 Uhr wurde das französische Unterseeboot „Marlot“ in der Meerenge zum Sinken gebracht. 30 Mann von der Besatzung sind gefangen genommen worden.

Das Abkommen zwischen der Türkei und Bulgarien abgeschlossen?

Rotterdam, 27. Juli. (T.-U.-Tel.) Der Korrespondent der „Times“ in Sofia meldet über ein zwischen der Türkei und Bulgarien abgeschlossenes Abkommen des Näheren: Nach der Neuregelung erhält Bulgarien die ganze Eisenbahnlinie Dedeaqatsch-Baranatsch-Timotika-Kuleuburgas (nicht zu verwechseln mit Kuleburgas). Die bulgarische Grenze würde künftig dem Laufe der Morizza folgen, alle Gebiete westlich der Flussmündung sowie die Bahnlinie mit den Stationen Adrianopel-Karagasan beanspruchen.

Amtlicher deutscher Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 27. Juli vorm. (Amtl.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Schwache französische Handgranatenangriffe nördlich von Souchez und Sprengungen in der Gegend von Le Ronil in der Champagne waren erfolglos.

In den westlichen Argonnen besetzten wir einige feindliche Gräben.

Auf die Beschießung von Thiancourt antworteten wir abermals mit Feuer auf Pont-a-Mousson.

In den Vogesen setzte sich der Feind abetern abend in dem Bezirk unserer vordersten Gräben auf dem Linkeopel nördlich von Münster.

Bei Ronca, nordwestlich von Tancroing, wurde ein französisches, bei Peronne ein englisches Flugzeug zum Landen gezwungen. Die Insassen sind gefangen genommen worden.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Ein Vorstoß auf Rian wurde von uns abgewiesen. Zwischen Podwol (südlich von Rian) und dem Niemen folgten wir dem weichen Gegner.

Die Russen verlusteten gestern, unsere über den Narew vorgedrungenen Truppen durch einen großen, einheitlich aus der Linie Soworowo (südlich von Nozon)—Wiskow—Zerof (südlich von Valtud) angelegten Angriff zurückzudrängen. Die russische Offensive schiederte vollkommen. 3319 Russen wurden gefangen genommen, 13 Maschinengewehre erbeutet. Ostlich und südlich Nozon drangen unsere Truppen hinter dem angeworfenen Feind nach Osten vor. Am Bug, südlich von Valtud, wird noch hartnäckig gekämpft. Vor Rowoneorniewol und Bariskan keine Veränderung.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Vor Zwangorod nichts Neues. Nördlich von Grubiescow warfen wir den Feind aus mehreren Ortschaften, und nahmen 3940 Russen, darunter 10 Offiziere, gefangen.

Im übrigen ist die Lage bei den deutschen Truppen des Generalfeldmarschalls v. Mackensen unverändert.

Oberste Seerescheinung.

Die Kämpfe im Argonner Walde.

(Von unserem zur Westarmee entsandten Kriegsbericht-erklärer.)

Großes Hauptquartier, 25. Juli.

Ein Armeebefehl des Generals v. Mudra. Ich komme von den Kämpfen im Argonner Walde. Seine alten Bäume und Felsen erbeben unter dem Donner der Geschütze, die besonders in den letzten vier Wochen den Urwald Frankreichs mit Tod und Schrecken erfüllten. Die Kämpfe, die seit dem 20. Juni den Deutschen Sieg auf Siegen brachten, die schweren und erbitterten Kämpfe, die auf der Front Blenne le Chateau-Bourneilles im mittleren Teil des Argonner Waldes, und zwar im Walde von Orville, südlich und südlich von Binarville, nördlich von Blenne le Chateau und nördlich von La Garazee in den Tagen vom 20. Juni bis 2. Juli, und östlich von Le Four de Paris in den Wäldern von Chaslade um die Höhe 285 am 13. und 14. Juli stattfanden, haben ihre militärische Bedeutung in dem Gewinn anstehiger, überlegener Stellungen, der Verstärkung der Front, der großen Zahl der feindlichen Verluste und dem Festhalten feindlicher Kräfte. Die Eroberung der Höhe 285, auf der der dicke Wald etwas lichter wird, entzieht den Franzosen die besseren Beobachtungspunkte und das freiere Schussfeld, welche die Feinde seit den letzten Septembertagen besaßen. Jede Stunde dieser Kämpfe erzählt im Glanze der Heldentaten deutscher Soldaten und Offiziere, von denen viele beispielgebend den ruhmvollsten Tod fanden. Die Erfolge der Deutschen sind um so höher zu bewerten, als sich auch die Franzosen am vorläufig schwingen und eine große Anzahl ihrer Offiziere in dieischen Handgemenge den Heldentod fand.

In General v. Mudra haben die deutschen Argonnenkämpfer ihren erprobten, energischen Führer gefunden. Wie uns General v. Mudra stolz erklärte, haben seine prächtigen Truppen, die nunmehr seit Ende September an einem Orte kämpfen, alles erreicht, was verlangt worden war. Er konnte seinen braven Offizieren und Soldaten nicht besser danken als mit dem Armeebefehl, den er „an die Tapferen vom 13. Juli“ gerichtet hat. Dieser Befehl, ein edler Mudra, lautet:

„So wir den Franzosen hinauslegen wollen, da muß er held geben. Das habt Ihr — ebenso wie Eure Kameraden vor zwei Wochen — am 18. Juli wiederum bemerkt. Ich meine keine Krone und Waffe, meine stolze Genußnahme über Euer frisches Draufgehen, mein Dank und meine Anerkennung all' allen, die in den Gräben am Heppelbach, auf Hillewort, der Bolante und Hubertshöhe mit eifernem Besen heraus gemacht haben, die mit eifernem Trompete dem Feind den deutschen Argonnenmarkt geblieben haben. Der Sieg vom 18. Juli zeigt abermals Eure Ueberlegenheit über den Gegner. So Ihr zuwart, da gibts Bruch und Dreische. So wirds bleiben! Ich kenne meine Argonnenkämpfer!“

„Heldenmütigen Anteil an den Siegen hatten auch württembergische Truppen, die von ihrem König besucht und belästigt wurden. Die kleinen Dörfer, die König Wilhelm besucht, waren mit Fahnen, Reichskranzen und Triumphforten aus Weidenbäumen reich geschmückt. In den letzten Tagen war es im Argonner Wald verhältnismäßig ruhig. Es kam an keiner Stelle zu irgend einer Aktion. Keine Erkundung ist es also, wenn der französische Generalstabbericht, wie wir eben durch Anknüpfung vom Eifelsturm hören, meldet: „An den Argonnen Infanterie- und Artilleriefeuer in der Gegend von Bagatelle, wo es einer französischen Kompanie gelang, nachdem sie am 22. einen Teil des deutschen Schützengrabens wegzunehmen hatte, die Front zum Vorteil der Franzosen zu ändern.“ Die Franzosen haben am 22. und 23. nicht die Rufe aus dem Graben gestellt, und am ersten dieser beiden Tage kam bei Bagatelle, wo ich gestern weiste, ein Angriffversuch zwischen 6 und 7 Uhr abends nicht zur Ausführung. Die Franzosen haben in der letzten Zeit einige Orde hinter der deutschen Front, so auch das historische Interesse von Varennes stark beschossen. Der Ort, der an einem Berg Rücken liegt, macht mit seinen gelben Häusern und veredelten Gärten den Eindruck einer italienischen Stadt. Der mittlere Teil des Städtchens liegt in Trümmern, und auch auf dem Marktplatz sind französische Granate, das Haus, in dem Ludwig XVI. mit seiner Familie in einem Krämerladen auf der Flucht festgenommen wurde, in einen Schutthaufen verwandelt.

Julius Dirich, Kriegsberichterstatter.

Großes Schadenfeuer in Besançon.

Genf, 27. Juli. (Eig. Tel. Cit. Bl.)

Als Ursache des kürzlich in Besançon ausgebrochenen gewaltigen Schadenfeuers, das 30 Eisenbahnhäuser mit geordnetem Haus zum Opfer fielen, wird offiziell angegeben, ein Korrosal habe das Feuer durch Unvorsichtigkeit beim Anzünden seiner Waffe verursacht. Man glaubt jedoch, annehmen zu dürfen, daß das Feuer durch eine deutsche Fliegerbombe entstanden ist.

Englandhaß in Frankreich.

Atien, 27. Juli. (Nichtamt. Wolff-Teil.)

„Rea Dimera“ wird aus Salonik gemeldet, daß 300 griechische Freiwillige, die auf französischer Seite gekämpft haben, dort angekommen sind. Sie verließen die Front, weil sie nicht wünschten, an der Seite der Engländer zu kämpfen. Sie bestätigen, daß in Frankreich große Erbitterung gegen die Engländer herrscht.

Engländer als Propheten.

Der „Rölnischen Zeitung“ wird aus Zürich mitgeteilt, daß mehrere englische Familien, die bisher in Florenz und anderen italienischen Orten ihren ständigen Wohnsitz hatten, nach der Schweiz übergesiedelt sind. Auf Befragen, warum sie Italien verlassen hätten, antworteten sie: Falls der Krieg für Italien nicht siegreich (!) werden würde, würden ernste Unruhen nicht ausbleiben. Dann würden die Engländer für alles verantwortlich gemacht werden. Sie hätten sich in Italien, seitdem es in den Krieg eingetreten sei, nicht mehr sicher gefühlt.

Die deutschen Gefangenen in England.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt: Nach einer Mitteilung der Berliner Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika sind die bisher in England auf Schiffen untergebracht gewesenen Gefangenen in andere Gefangenenlager übergeführt worden. Am 18. Februar d. J. war es das erste Mal, daß das Schiff „Titanium“ und am 17. d. M. als letztes das Schiff „Orion“ als Aufenthaltsort für deutsche Gefangene geräumt worden.

Aus dem Osten.

Die allgemeine Lage.

A. A. Kriegspressquartier, 27. Juli. (P.-Tel. Cit. Bl.)
 Ostlich Warschau ist ein weiteres Nachlassen der russischen Widerstandskräfte zu verzeichnen. An der Flota-Lina ist vollständige Ruhe eingetreten. Am Dnieper dauern die Plänkelleiten der vorgeschobenen Abteilungen an. Rechts des Bugs erklärten die Verbündeten einen Stillpunkt, um eine bessere Ausbeutung und Ausgestaltung ihrer Frontstellung zu ermöglichen. Zwischen Bug und Weichsel ist es nicht zu größeren Aktionen gekommen. Selbst die sehr kräftigen Gegenstöße gegen unsere Westfront vor Zwangorod sind jetzt erlahmt.

Kurland und Litauen.

Schaufen, 27. Juli. (T.-U.-Tel.)

Zusammenfassend läßt sich von den Operationen sagen, daß sie den größten Teil Kurlands, diese schöne Perle der russischen Krone, in deutschen Besitz brachten und daß der Fall Schaufen die notwendige Konsequenz dieser Operationen war. Damit ist auch der größte Teil von Ostlitauen unter deutsche Vormachtigkeit gelangt, ein Erfolg, der ebenso der glänzenden Leistung wie der Zähigkeit und Tapferkeit unserer Truppen zu verdanken ist. Die deutsche Dniepr-Mündung — nämlich Ponsjowo — südlich von Bausk. So gewinnt die deutsche Tätigkeit im Osten durch diese Aktion eine wesentliche und verheißungsvolle Ergänzung.

Warschau.

Petersburg, 27. Juli. (P.-Tel. Cit. Bl.)

Der Gouverneur von Warschau hat den Befehl erlassen, daß die ganze Ernte innerhalb der nächsten Tage eingebracht sein müßte. Die zwischen Blonitz und Gorkij befindlichen Heeresstellen haben die Ordre erhalten, die bis dahin nicht eingebrachte Ernte in Brand zu stecken.

Aus dem Kriegspressquartier, 26. Juli. (Eig. Tel. Cit. Bl.)

Die polnische Front nähert sich immer mehr der großen Weichselmündung Warschau. Die Ereignisse der letzten Tage haben dazu geführt, daß Warschau heute bereits von drei Seiten bedroht ist. Die Verbindung Warschau mit dem Hinterland gestaltet sich allmählich schwierig.

Räumung von Wilna, Grodno, Kowno und Bjelelostok.

Christiania, 27. Juli. (Eig. Tel. Cit. Bl.)

„Kstenpok“ wird aus Petersburg gemeldet, der russische Generalstab habe befohlen, die Zivilbevölkerung aus den Städten Wilna, Grodno, Kowno und Bjelelostok fortzuschaffen. Ebenso seien in Warschau und Minsk sämtliche Hospitäler, Gefängnisse und Schulen geräumt.

Vom unteren Bug.

Genf, 27. Juli. (Eig. Tel. Cit. Bl.)

An der unteren Buglinie steht, einer Peterburger Privatmeldung zufolge, unmittelbar ein Zusammenstoß bevor, um die Deutschen an der Besetzung des wichtigsten Knotenpunktes von sechs Straßen zu verhindern.

Barbarei und Menschenraub in Galizien.

Wien, 27. Juli. (Eig. Tel. Cit. Bl.)

Der Krakauer „Gaz“ berechnet den Schaden des Aufstiegs in den von den österreichischen Truppen eroberten Gebieten Galiziens auf 2 1/2 Milliarden Kronen. Aus den betreffenden Gebieten wurden insgesamt 18000 Bewohner von den Russen ins Innere Rußlands verschleppt, von denen sich etwa die Hälfte in dienpflichtigem Alter befinden.

Wert der persönlichen Tapferkeit.

Ueber die Kämpfe einer deutschen Division in Galizien wird berichtet, daß immer wieder von gegnerischer Seite behauptet, daß es lediglich schwere Artillerie sei, die die Erfolge in Galizien verursacht habe. Bei mancher Gelegenheit war es unserer Division vergönnt, zu beweisen, daß deutsche Infanterie auch ohne Artilleriewirkung, selbst überlegener feindlicher Infanterie gegenüber siegreich ist. Am 6. Mai trotz des aus dem Kampfgebiet Infanterieregimentern zusammengeführte Division, die sich erfolgreich Sturm auf die Linie Gorlice-Selowo in ständiger Verfolgung war, spät nachmittags in Pietran ein. Der im Arzowagen vorausgehende Divisionskommandeur fand hier folgende Lage vor:

Die Nachbar-Division stand auf den Höhen nördlich Duka mit der Front nach Süden, um alles abzufangen, was vom Feinde noch aus diesem Karpathenpasse herauskam. Inzwischen hatte der Gegner alle verfügbaren Kräfte, darunter eine frische Division aus Gegend Kowno herangezogen und die Höhe des Naphtabrunnens nördlich Kowno erreicht. Die verfügbaren Reserven — etwa 6 Kompanien — der Nachbar-Division waren hier angelegt; lagen aber noch 6 Uhr abends dem mehrfach überlegenen Feinde gegenüber, ohne vorwärts zu kommen.

Vor unserer Division lag eine schwere Aufgabe. Schwer sowohl für die Führung, wie für die Truppe. Zweifellos ohne wäre der Gegner am nächsten Tage, nachdem die gesamte schwere Artillerie aufgeföhren, zurückgeworfen worden, wahrscheinlich ungeschlagen abgezogen. Aufgabe der Division war es, ihre weittragenden Batterien soweit möglich in Stellung zu bringen, daß auch die Stadt und Straße Rymanow — ein Rückzugsweg der Russen aus den Karpaten — unter Feuer lag. Pietran hinderte der Gegner am Naphtabrunnen.

Der Divisionskommandeur entschied sich dafür, mit den ihm zur Verfügung gestellten Kompanien der Nachbar-Division und seiner eigenen Infanterie den Feind noch in der Nacht über den Hüfen zu werfen.

Es brach eine Nacht an, die für jeden Beteiligten unvergesslich sein wird. Bei Mondschein durchwatete die Infanterie die Aholza und entwickelte sich im Dorfe Romne zum Angriff. Die Anstrengungen der letzten vier Verfolgungstage, der Marsch von über 40 Kilometer an diesem Tage machten sich bemerkbar. Der einzelne Mann schlief ein, wo er zu liegen kam. Doch machte sich hier deutsche Disziplin und deutsche Strenge geltend. Nachdem der Divisionskommandeur den einzelnen Regiments- und Bataillonskommandeuren ausdramatisiert hatte, um welches hohes Ziel es sich handelte, übertrug deren Entschlußkraft sich auf die Truppe, bis auf den letzten Mann. Der Feind schien zu ahnen, daß ihm ein Angriff bevorstand. Ein ununterbrochenes Artillerie- und Infanteriefeuer verdrängte die Entwicklung.

Um 2 Uhr nachts trat die gesamte Division zum Sturm an. Der Divisionsstab an der Spitze des hinter dem linken Flügel folgenden Reserve-Bataillons. Es begann ein Ringen Mann gegen Mann. Bajonett und Handgranaten waren die Kampfmittel. Ueberall wurde die erste Linie erkümt. Aber keine große Ueberlegenheit auszunutzen, setzte der Feind an drei verschiedenen Stellen zum Gegenstoß an. An einer Stelle raste ein Regiment adjuvant die letzten verfügbaren Kräfte des Regiments zusammen und schlug, obwohl selbst verwundet, den feindlichen Gegenangriff zurück. An anderer Stelle brachte das tödendmögliche Verhalten eines Unteroffiziers, der alle um ihn liegenden Mannschaften mit forttrieb, den Feind zur Flucht. Das Eisenerne Kreuz Erster Klasse schmückte am nächsten Tage seine Brust.

Als die Sonne blutigrot aufging, konnte der Divisionsstab erkennen, daß der Stog unser war. Nicht nur die feindliche Hauptstellung war genommen, alle feindlichen Gegenangriffe unter für den Feind schwersten Verlusten abgefohlen, sondern die Infanterie war sogar im feindlichen Vorgehen, um das vom Feinde zu vernichten, was sich in der 2. und 3. Stellung befand.

Rum konnte auch die Artillerie mit Tagesanbruch das wirksamste Verfolgungsfeuer aufnehmen. Hunderte von toten Russen lagen in den Stellungen. 1000 unverwundete Gefangene wurden zurückgeführt.

Und wenn auch manch tapferer Offizier und Mann sein Heldengrab aus dem Karthago von Romne gefunden hat, so sah der anbrechende Morgen nur stolze Gesichter; denn jeder einzelne der Division schloß es, daß hier nicht die bestere Führung, sondern deutsche Tapferkeit und deutsche Ausbeutung den Sieg errungen hatten. Und als kurz darauf unsere Geschütze ihre Morgengröße nach Rymanow sandten, und dem Feinde auch diesen Post gerieten, da freute sich jeder, daß die Opfer nicht umsonst gebracht waren.

Der russische Ministerschub.

„Nowoje Wremja“ schreibt ausführlich der Ernennung des Senators Gromow als Justizminister an Stelle Satscheglowitsch, nachdem allmählich vier Minister neuen Männern weichen mußten, werde die Reichsduma bedeutend leichter mit der Regierung zusammenarbeiten. Die Rechte-

runge habe neue Impulse bekommen und werde neue bessere Wege finden.

„Ruskoje Slowo“ teilt Gerüchte mit, wonach die Duma nur eine Woche verhandeln werde.

Die Montenegriner in Albanien.

Wien, 27. Juli. (P.-Tel. Cit. Bl.)

Aus Saloniki wird gemeldet: Bei Djakowa haben 4000 Albaner die Montenegriner angegriffen und mehrere 1000 Mann sind gefallen. Am Skutarisee wurde ein montenegrinisches, mit Munition und Proviant beladenes Schiff von den Albanern in Grund gebohrt. An anderen Orten haben die Serben sehr schwere Verluste erlitten. So sollen bei Kufal 1000, bei Tirana 2000 Serben gefallen sein.

Rumänien behält seine Neutralität.

Böln, 27. Juli. (P.-Tel. Cit. Bl.)

Nach dem „Corriere della Sera“ sind die Bemühungen der Zentralmächte um Rumänien damit zu Ende gekommen, daß die Bukarester Regierung nach Wien und Berlin geantwortet habe, Rumänien sei gewillt, seine Neutralität beizubehalten.

Laut einer Bukarester Meldung berichtet die „Dina“, der russische Gesandte Fürst Trubekof sei plötzlich aus Bukarest abgereist, ohne bei König Ferdinand in Audienz gewesen zu sein, was bei den Russenfreunden große Enttäuschung verursacht habe.

Sofia, 27. Juli. (T.-U.-Tel.)

Mit dem Fortschreiten der Erntearbeiten macht sich unter der Bevölkerung eine wachsende Strömung bemerkbar, die darauf abzielt, daß der Weg für die Ausfuhr des bulgarischen Getreides auf der Donau geöffnet werde, um so mehr, als die englische Flotte den einzigen Ausfuhrhafen Dedegatich blockiert hat. Es werden immer mehr Stimmen laut, die energische Vorstellungen in Serbien fordern, daß dieses die Mienen in der Donau weiserte, so möge die bulgarische Regierung ein Ultimatum stellen und nötigenfalls Zwangsmittel anwenden. Unter diesen Umständen wird früher oder später eine bewaffnete Aktion Bulgariens gegen Serbien im Lande äußerst populär werden.

Englisches Vorgehen gegenüber Griechenland.

Wien, 27. Juli. (T.-U.-Tel.)

Konstantinopel wird hier aus Athen mitgeteilt, daß die englische Regierung in Athen mitteilen ließ, daß England den griechischen Schiffen nicht mehr erlauben werde, sich der bulgarischen Küste zu nähern. Die griechische Regierung beabsichtigt diese Verfügung damit zu beantworten, daß sie die für Serbien bestimmten Munitionstransporte nicht mehr durch griechisches Gebiet durchlassen und in den griechischen Häfen zurückhalten werde.

Italiens Heuchelei.

Bellinzona, 27. Juli. (Eig. Tel. Cit. Bl.)

Der Abgeordnete Torre veröffentlicht im „Corriere della Sera“ einen Artikel über den Bruch des Friedensvertrags von Lausanne durch die Türkei. Der Artikel, der ebenfalls als Vorspiel der bevorstehenden Kriegserklärung Italiens an Deutschland und die Türkei aufzufassen ist, zielt in den Worten, Italien möge nicht nur dafür sorgen, daß der Vertrag von Lausanne respektiert werde, sondern auch dafür, daß die Türkei für den Bruch Genußnahme leiste. Der Friedensvertrag von Lausanne ist, so schließt der Artikel, durch die Türkei zertrümmert worden. Ihm solle also die Verantwortung für die bevorstehenden Ereignisse an-

Der Zusammenbruch der italienischen Herrschaft in Tripolis.

Ghialo, 27. Juli. (P.-Tel. Cit. Bl.)

Nach Berichten des „Secolo“ aus Tripolis sind die feindlichen Kräfte bereits vor den Toren der Stadt Tripolis angekommen. Unter den Europäern ist eine Panik ausgebrochen. In der vorigen Woche haben die Araber einen Angriff in Massen gegen Zara, etwa 9 Kilometer von Tripolis, ausgeführt, wurden aber zurückgeschlagen. Der Zivilgouverneur General Ameglio sei überaus tätig, und infolge dessen sei die Bevölkerung von Tripolis unverwundelt geblieben.

Wien, 27. Juli. (Eig. Tel. Cit. Bl.)

Die „Politische Korrespondenz“ meldet, daß Italien außer Stande sei, auf die Folgen, die sich aus dem Rückzug nach der libyschen Küste für die italienische Stellung in Afrika ergeben, Rücksicht zu nehmen. Für die Regierung und Cadorna bleibe allein maßgebend, daß eine Schwächung der italienischen Streitkräfte in Europa durch Truppenbewegungen nach Afrika ausgeschlossen sein müsse. Dagegen erhofft Italien die Zusage, daß Frankreich und England die Zufuhr von Kriegsmaterial an die Aufständischen in Libyen aus Tunis und Ägypten verhindern werden.

Panzerautomobile zur Beseitigung der Draht Hindernisse.

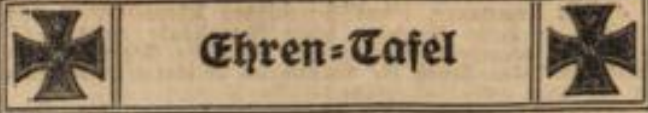
London, 27. Juli. (Privatmeldung.)

Die „Times“ melden aus Westfront, daß man auf der Halbinsel Gallipoli die Panzerdraht Hindernisse jetzt dazu verwenden wird, die Drahtdraht Hindernisse zu zerstören. Bei einem der letzten Angriffe wurden einige Panzerautomobile bis an die Draht Hindernisse vorgeschickt, wo sie mit Kurzketten in die Hindernisse einhaken und darauf mit Rollen zurückschieben. Die Draht Hindernisse wurden umgerissen und eine Bresche von ungefähr 150 Metern geschlagen, durch welche die Infanterie vorstürmen konnte.

Kurze politische Nachrichten.

Die Getreideausfuhr aus Rumänien.

Die rumänische Regierung hat sich bekanntlich entschlossen, die Getreideausfuhr endlich freizugeben, worauf man von deutscher und österreichischer Seite bisher vergeblich gewartet hatte. Sie konnte sich wohl nicht länger der Einsicht verschließen, daß es den Engländern und Franzosen doch nicht gelingen würde, die Dardanellen zu sperren, wodurch die Ausfuhr des Getreides durch diese Meerenge wieder freigegeben wäre zum Nutzen des Bierverbandes.



Ehren-Tafel

Am 12. Juli wurde dem Assistenzarzt Dr. Gruner vom Reservefeldlazarett 70, 24. Reservekorps, 48. Reservedivision, das Eisenerne Kreuz verliehen.

Dem Kriegsfreiwilligen Paul Bischoff aus Biedrich, im Pionier-Regiment Nr. 25, wurde die Herzogin Sachsen-Meiningerische Ehrenmedaille für Verdienst im Kriege 1914/15 verliehen.

Das Eisenerne Kreuz erhielt Sanitätsbergamant Kollmann beim Stabe des Garde-Dragoner-Regiments Nr. 20.

Das Eisenerne Kreuz wurde verliehen dem Feldgendarmen Heinrich Rehm aus Sindlingen, der sich auf dem Kriegsschauplatz im Osten befindet.

Jetzt müssen die Rumänen ihre Feldfrüchte loschlagen zu jedem Preise, weil die neue Ernte bevorsteht und die alten Preise drückt. Die rumänische Regierung wird wohl auch ihre eigenen Eisenbahnwagen zur Verfügung stellen müssen, um das Getreide nach Deutschland überzuführen, da, wie wir hören, auf deutscher Seite keine Neigung besteht, die Güterwagen nach Rumänien zu schicken.

Stadtmeldungen

Wiesbaden, 27. Juli.

Personliches. Die Oberlehrer an der Städtischen Oberrealschule Dr. Dörrie, Dr. Völter und Mager sind zu Professoren ernannt worden.

Ein Vermächtnis. Dem Wiesbadener Verein für Sommerpflege armer Kinder ist ein Vermächtnis von 25000 Mark durch den verstorbenen Herrn Adolf Dieckmann zuteil geworden.

Unterhaltungs-Abend. Der von dem Quartettverein am vergangenen Sonntagabend im Paulinenschloßchen veranstaltete Unterhaltungs-Abend für die Verwundeten der sämtlichen hiesigen Lazarette war überaus zahlreich besucht.

Die internationale Fahrplankonferenz, die vorige Woche in Leipzig tagte und den Winterfahrplan 1915/16 festsetzte, war außer von den deutschen Verwaltungen nur von Dänemark, Ungarn, Dänemark, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz besucht.

Hundesteuerkontrolle. Wie wir erfahren, wird in diesen Tagen eine Nachprüfung stattfinden, ob auch alle Hunde in der hiesigen Stadt zur Steuer angemeldet worden sind.

Postsendungen an Gefangene in Russland. Nach einer Entscheidung der russischen Regierung ist den deutschen Zivilgefangenen in Russland der Briefverkehr mit der Heimat untersagt, weil sie sich nicht in Konzentrationslagern befinden, sondern nur gezwungen sind, in den ihnen angewiesenen Ortschaften zu leben.

Verleugnung der Abgabeterminen für die in Belgien angekauften und requirierten Fohlen und Pferde. Da die in Belgien angekauften und requirierten Fohlen infolge von Verkehrsbehinderungen erst Ende dieser Woche eintreffen können, müssen die Abgabeterminen verlegt werden.

Advertisement for 'Wohltätigkeits-Konzert' (Charity Concert) at the Kapelle des Ersatz-Bataillons Nr. 30, featuring a piano by Herr Kapellmeister Haberland.

Bekanntmachung. In der Handelsregisterliche Mittelstands-Zeitung, G. m. b. H., werden die Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen umzubringen.

nachmittags 3 Uhr (auf dem Marktplatz), und derjenige für Biedenlopp auf Montag, den 2. August, nachmittags 4 Uhr (auf dem Viehmarktplatz). Außer an diesen Abgabeterminen werden requirierte Pferde abzugeben in Wiesbaden am Sonntag, den 31. Juli, vormittags 11 Uhr, auf dem Exerzierplatz vor der Artilleriekaserne, und in Rimburg am Montag, den 2. August, vormittags 11 Uhr, auf dem Marktplatz.

Um Feuerbrünste zu verhindern, die durch ausströmende Funken von Lokomotiven der Rheinbahnzüge entstehen könnten, werden die dicht am Bahndamm stehenden Räume und Gehräucher längs der Hammermühle bis zur letzten Unterführung gegenwärtig abgeholt.

Ein Erbschwindler. In Frankfurt wurde am Sonntagabend der 31-jährige Musikfetter Emil Alia aus Kirchheimbolanden verhaftet, der wegen Habensflucht, Betrugs und Unterschlagung von mehr als 100 Fahrrädern verhaftet wurde.

Standesamt-Nachrichten vom 20. bis 24. Juli. Todesfälle. Am 20. Juli: August Meier, 6 J., Karoline Jung, geb. Meier, 64 J., Katharina Jung, 82 J.

Richard Strauß-Abend in Langenschwalbach. Aus Langenschwalbach, 23. Juli, wird uns geschrieben: Der Richard Strauß-Abend, veranstaltet von Fräulein Sommer und den Herren Ballin, Geißler-Winkel und Kapellmeister Schröder, hatte gestern Abend ein überaus zahlreiches Publikum in den Kuriaal gelockt.

Kurhaus, Theater, Vereine, Vorträge usw. Botanischer Ausflug. Mittwoch, den 28. Juli, veranstalten die Mitglieder der botanischen Abteilung des Nassauischen Vereins für Naturkunde einen Ausflug in den Taunus.

Aus den Vororten. Biedrich. Lebensüberdrüssig. Vermisst wird seit dem 22. Juli der hier Bahnhofstraße 81 wohnhafte Invalide Johann Reith.

Rassau und Nachbargebiete. Battenberg, 27. Juli. Personliches. Viktor Genzke wurde zum Pfarrverwalter ernannt.

Neu-Bamberg (Rheinheffen), 27. Juli. Röllig reife Trauben sind gegenwärtig an einem Weinberg vor dem Hause des Straßenwärters Blum zu sehen.

h. Fulda, 27. Juli. Die Parkstube Fulda. Heute sind es 100 Jahre, seit das Territorium der ehemaligen Fürstbistümer Fulda zum erstenmal, wenn auch nur vorerst für drei Monate, preussisch wurde.

jährigem Bestehen an das Haus Oranien-Nassau. Von 1806 bis 1810 stand das Land unter französischer Verwaltung, und 1810 schlug man es dem Großherzogtum Frankfurt zu.

o. Pforzheim, 27. Juli. Die Italiener in Pforzheim. Diese Italiener haben eine Bittschrift an den Papst abgefasst. In dieser bitten 24 Italiener (Kaufleute, Fabrikanten, Bauunternehmer und Arbeiter) den Papst um ein Wort, damit die Grausamkeiten, Befestigungen und geblühenden Handlungen gegen die Deutschen aufhören.

Vermischtes

Das Dampferunglück bei Chicago. 1810 Tote.

Die Blätter melden aus Chicago: Nach einem amtlichen Bericht belief sich die Zahl der Ausflüchter an Bord der 'Oakland' auf 2579. Man zählt 762 Gerettete und 1810 Tote.

Die Bombe als Spielzeug. In Tilsit fanden am Sonntag fünf Kinder auf einem Spielplatz eine nichtentladene Bombe, die beim Spielen explodierte.

Sport

Die Eventualquoten im Großen Preis von Hamburg lauteten: Stall Gröblich 42, 'Patschull' 204, 'Mars la Tour' 526, 'Albula' 19, 'Treuberg' 125, 'Hannover' 164, 'Mäher' 46, 'Rau' 722, 'Chamisso' 1242, 'Wand' 1592 und 'Der Schiefer' 1350:10.

Opfer des grünen Rasens. Im Langstedter Ausgelschrennen in Hamburg kam 'Monsi'og' etwa 200 Meter vor dem Ziel zu Fall, brach ein Bein und mußte erschossen werden.

Radrennen. Im Sportpark Treptow verlief am Sonntag das neue klassische Rennen, Memento 1915, das zum Gedächtnis des Krieges alljährlich stattfinden soll.

Volkswirtschaftlicher Teil. Marktberichte.

Obst- und Gemüsemärkte. Am 26. Juli erzielte in Nieder-Ingelheim der Zentner Stachelbeeren 15 M., Reinlauden 23-25 M., Frühbirnen 18-20 M., Frühäpfel 20 M., Frühapfelsinen 24 M., Mirabellen 35 M.

Verantwortlich für deutsche und ausländische Vollzeit: G. Grotzsch; für Kunst, Wissenschaft, Unterhaltungs- und volkswirtschaftlichen Zeit: E. G. Eifenberger; für Stadt- und Bauwirtschaftlichen, Gericht und Sport: G. Diegel; für die Anzeigen: Carl Köpcke; Druck in Wiesbaden.

Advertisement for 'Neroberg Wiesbaden' featuring a 'Wohltätigkeits-Konzert' and contact information for Alwin Boer, Liquidator.

Advertisement for 'Obstgut' (fruit) and 'Schöner groß. Laden' (beautiful large shop) with contact information for Rudolf Wolff.

Advertisement for 'Kisten jeglicher Art' (boxes of all kinds) and 'Kotes Kreuz, Abtl. III, Schloßplatz 1, Mittelbau'.

Weather report for 'Wetterbericht der Wetterdienststelle Weilburg' including temperature, barometer, and sunrise/sunset times.

Bekanntmachung

betreffend

Bekanntmachung von Bastfaserrohstoffen und Erzeugnissen aus Bastfasern (Jute, Flach, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verpätete oder unvollständige Meldungen fallen — sowie jedes Anzeigens zur Uebertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1881 oder Artikel 4 Ziffer 2***) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 4***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1. Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

§ 2. Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

- 1.) Bastfaserrohstoffe, im Trock (ungerüstet und gerüstet), geknüpft, geschwungen, abgedreht, abgewickelt und als Werg oder feinstmahliger Abfall;
 - 2.) Gans oder teilweise aus Bastfasern hergestellte Garne und Zwirne;
 - 3.) Seilerwaren wie Bindfäden, Bindgarne, Kordel, Schnüre, Stricke, Leinen, Seile, Taus, Transportbänder, Bandseile, Gurte u. a.;
 - 4.) alle Gans oder teilweise aus Bastfasern hergestellten Gewebe, welche für Veredelungsbedarf in Betracht kommen. Diese sind alle glatten oder streifen gemusterten Gewebe in jedem, abgebleichten, imprägnierten und gefärbten Zustande, welche mit nicht mehr als 5 Schäften hergestellt sind und in denen keine feineren Garne als Feinseersammernummer 30 engl. oder bei mit Baumwolle gemischten Geweben keine feineren Garne als Baumwollseersammernummer 32 engl. verwendet worden sind;
 - 5.) leere Säcke, Gans oder teilweise aus Bastfasern hergestellt, und zwar alle ungedruckten Säcke und alle für menschliche oder tierische Nahrungsmittel gedruckten Säcke.
- Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verordnung gehören: Jute, Flach, Ramie, europäischer Hanf, die außeruropäischen Samen wie Rantilahan, Silakan, indischer Hanf, Kenfelandflachs und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbeitung von Fasern entstehenden Wertgegenstände und feinstmahliger Abfall.

§ 3. Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Jollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Jollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Jollaufsicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederheranherung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam, oder unter Jollaufsicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: wie a. B. Faserbereitanlagen, Spinnereien, Webereien, Zwirnerien, Härtereien, Bleichereien, Färbefabriken, Konfektionshäuser, Plan- und Säckfabriken, Seilerwarenfabriken, Seilerien, Webfabriken.

Handelbetriebe: Konfekte, Lagerhalter, Expediteure, Kommissionäre usw.

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der vorerwähnten Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Befehlsmassnahmenbestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) anfallenden Zweigstellen haben einzeln zu melden.

§ 4. Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915, nachts 12 Uhr vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten. Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

§ 5. Meldeform.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldeform für Bastfasern und Bastfasererzeugnisse zu erfolgen. Die Meldeform für die erste Bekannthemeldung sind unersetzlich nach erfolgter Bekannthemeldung gegenwärtiger Verordnung, für die folgenden Meldungen entsprechend frühestens, bei dem Bestimmungstag der Kriegsstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerer Oedemannstr. 11, zu verlangen. Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nicht anders enthalten darf, als die Aufschrift: „Betrifft Meldeform für Bastfasern“, die kurze Anforderung der Meldeform und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vordruckten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzufragen mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben schätzungsweise sind.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzufragen mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben schätzungsweise sind.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Festsetzung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die betreffenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke ein bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Verbot übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Wahrheit, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Form erzieht oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verhängen sind, im Urteil für dem Grunde verloren erklärt werden. Wer schließlich die Wahrheit, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Form erzieht oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

*) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warenart sind in § 2 aufgeführt.

Sämtliche in den Meldeformellen enthaltenen Proben sind genau zu beantworten.

Die Meldeformellen sind ordnungsgemäß frankiert an das Bestimmungsbüro der Kriegsstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerer Oedemannstr. 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Ueberlieferung von Meldeformellen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeformellen für Bastfasern“.

§ 6. Besondere Meldebestimmungen.

Flachstroh und Hanfstroh, welche am Meldetag noch nicht geerntet sind, müssen schätzungsweise ermittelt werden. Die genaue Meldung ist sofort nach der Erntung unter Abzug des Gewichtes des Samens vorzunehmen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Außer den Vorratsumengen ist anzugeben, wenn die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Ausfuhrhelfers (in § 3 und 4) befinden.

Auf einem Meldeformellen dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, und die Bestände einer und derselben Unterstelle gemeldet werden.

Soweit Rohstoffe oder Garne nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeliefert sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegsstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Bestimmungsbüro der Kriegsstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerer Oedemannstr. 11, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopf des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bekannthemeldung für Bastfasern“.

Wahler der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Bestimmungsbüro zu überlassen.

§ 7. Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Veränderung in den Vorratsumengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Aufragungen der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8. Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte ausschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der vorerwähnten Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- a) ein Gesamtvermögen von 500 Kilo. Baststroh oder 100 Kilo. ausgedrücktes Rohstoff;
- b) 100 Kilo. Garne und Zwirne oder 100 Kilo. Seilerwaren;
- c) 200 Meter Gesamtlänge von Geweben gleicher Bezeichnung (a. B. alle Gewebe unter der Bezeichnung Dandlischer oder Perle). Nicht zu melden sind demnach alle gemusterten Gewebe (ausgenommen streifen Gemischte) und alle Bastfaserwaren, in denen Garne feiner als Feinseersammernummer 30 oder Baumwollseersammernummer 32 enthalten sind. Ebenfalls nicht zu melden alle Seilerwaren und Seilen (noral. § 2 Ziffer 1).
- d) 500 Säcke aller zu meldenden Gattungen (noral. § 2 Ziff. 5).

Auch diese Vorräte sind auf besonderes Verlangen der Kriegsstoff-Abteilung des Kriegsministeriums zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Meldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände ein, wenn an einem weiteren Stichtage die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Ferner sind die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Führung der Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Frankfurt (Main), den 27. Juli 1915.

Stellvertretendes General-Kommando. 18. Armeekorps.

Bekanntmachung

betreffend

Bekanntmachung für Baumwolle und Baumwoll-erzeugnisse (halbwollene und wollene Männerunterkleidung eingeschlossen).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verpätete oder unvollständige Meldungen fallen — sowie jedes Anzeigens zur Uebertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1881 oder Artikel 4 Ziffer 2***) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 4***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1. Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

§ 2. Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

- 1.) Rohbaumwolle und Baumwollabfälle, unvorbeurteilt oder in Verarbeitung begriffen;
- 2.) Garne, Gans oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gewirkt;
- 3.) Baumwoll-Web- und Wirkstoffe und zwar:
 - a) Baumwollstoffe nach Vorschrift der Decret- und der Marine-Verwaltung;
 - b) fertige Männerunterkleidung aus Baumwolle, Halbwole und reiner Wolle, gewirkt, gestrickt oder aus Webstoff hergestellt;
 - c) Baumwollene Stoffe für technische Zwecke und Sanitäts-Ausrüstung, auch Watte;
 - d) rohe und verbleichte Baumwollstoffe, bei denen Garne unter Nr. 44 englisch verwendet sind;
 - e) farbige Baumwollstoffe, buntdruckend oder bedruckt.

§ 3. Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Jollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Jollaufsicht befinden;

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzufragen mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben schätzungsweise sind.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Festsetzung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die betreffenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke ein bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Verbot übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Wahrheit, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Form erzieht oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verhängen sind, im Urteil für dem Grunde verloren erklärt werden. Wer schließlich die Wahrheit, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Form erzieht oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

*) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warenart sind in § 2 aufgeführt.

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Jollaufsicht befinden;

d) Personen, welche zur Wiederheranherung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;

e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam, oder unter Jollaufsicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Baumwollspinnereien, Baumwollwebereien, Baumwollwäbereien, Baumwollwirkerien, Färbereien, Bleichereien, Zeugfabriken, Webfabriken, Verbandstoffabriken, Seilerwarenfabriken, Federnfabriken, Treibriemenfabriken usw.

Handelbetriebe: Baumwollhändler, Garnhändler, Lagerhalter, Expediteure, Kommissionäre usw., Konfektionsgeschäft, Schneiderei, Großhändler usw.

Sind in dem Bezirk der vorerwähnten Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Befehlsmassnahmenbestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) anfallenden Zweigstellen haben einzeln zu melden.

§ 4. Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915, nachts 12 Uhr vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten. Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

§ 5. Meldeform.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldeform für Baumwolle und Baumwollserzeugnisse zu erfolgen. Die Meldeform für die erste Bekannthemeldung sind unersetzlich nach erfolgter Bekannthemeldung gegenwärtiger Verordnung, für die folgenden Meldungen entsprechend frühestens, bei dem Bestimmungstag der Kriegsstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerer Oedemannstr. 11, zu verlangen; die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nicht anders enthalten darf, als die Aufschrift: „Betrifft Meldeform für Baumwolle und Baumwollserzeugnisse“ und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vordruckten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzufragen mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben schätzungsweise sind.

Sämtliche in den Meldeformellen enthaltenen Proben sind genau zu beantworten.

Die Meldeformellen sind ordnungsgemäß frankiert an das Bestimmungsbüro der Kriegsstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerer Oedemannstr. 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Ueberlieferung von Meldeformellen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeformellen für Baumwolle und Baumwollserzeugnisse“.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Bestimmungsbüro der Kriegsstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerer Oedemannstr. 11, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopf des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bekannthemeldung für Baumwolle und Baumwollserzeugnisse“.

Soweit Rohbaumwolle oder Baumwollgarne nach dem 15. Juni 1915 aus dem Auslande eingeliefert sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegsstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Bestimmungsbüro der Kriegsstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerer Oedemannstr. 11, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopf des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bekannthemeldung für Baumwolle und Baumwollserzeugnisse“.

Außer den Vorratsumengen ist anzugeben, wenn die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Ausfuhrhelfers (in § 3 und 4) befinden.

Aufragungen der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte ausschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der vorerwähnten Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- a) je 300 Kilo. von Rohbaumwolle oder Garnen, ferner von Watte;
- b) insgesamt 5000 Meter von zu meldenden Baumwollstoffen (siehe § 2), wenn die Vorräte aus verschiedenen Stoffen bestehen;
- c) 500 Meter, wenn die Vorräte nur aus Stoffen einer einzelnen Gruppe oder Unterart bestehen;
- d) insgesamt 300 Stück von zu meldenden fertigen Männerunterkleidern (siehe § 2).

Auch diese Vorräte sind auf besonderes Verlangen der vorerwähnten Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Meldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände ein, wenn an einem weiteren Stichtage die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Ferner sind die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

§ 8. Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte ausschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der vorerwähnten Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- a) je 300 Kilo. von Rohbaumwolle oder Garnen, ferner von Watte;
- b) insgesamt 5000 Meter von zu meldenden Baumwollstoffen (siehe § 2), wenn die Vorräte aus verschiedenen Stoffen bestehen;
- c) 500 Meter, wenn die Vorräte nur aus Stoffen einer einzelnen Gruppe oder Unterart bestehen;
- d) insgesamt 300 Stück von zu meldenden fertigen Männerunterkleidern (siehe § 2).

Auch diese Vorräte sind auf besonderes Verlangen der vorerwähnten Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Meldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände ein, wenn an einem weiteren Stichtage die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Ferner sind die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

§ 7. Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Veränderung in den Vorratsumengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Aufragungen der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte ausschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der vorerwähnten Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- a) je 300 Kilo. von Rohbaumwolle oder Garnen, ferner von Watte;
- b) insgesamt 5000 Meter von zu meldenden Baumwollstoffen (siehe § 2), wenn die Vorräte aus verschiedenen Stoffen bestehen;
- c) 500 Meter, wenn die Vorräte nur aus Stoffen einer einzelnen Gruppe oder Unterart bestehen;
- d) insgesamt 300 Stück von zu meldenden fertigen Männerunterkleidern (siehe § 2).

Auch diese Vorräte sind auf besonderes Verlangen der vorerwähnten Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Meldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände ein, wenn an einem weiteren Stichtage die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Ferner sind die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

§ 8. Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte ausschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der vorerwähnten Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- a) je 300 Kilo. von Rohbaumwolle oder Garnen, ferner von Watte;
- b) insgesamt 5000 Meter von zu meldenden Baumwollstoffen (siehe § 2), wenn die Vorräte aus verschiedenen Stoffen bestehen;
- c) 500 Meter, wenn die Vorräte nur aus Stoffen einer einzelnen Gruppe oder Unterart bestehen;
- d) insgesamt 300 Stück von zu meldenden fertigen Männerunterkleidern (siehe § 2).

Auch diese Vorräte sind auf besonderes Verlangen der vorerwähnten Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Meldungen verpflichtet.